Anlage 8: Indikative Vorleistungspreise

Auswahl eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines ultraschnellen NGA-Netzes gem. (Bayerische Gigabitrichtlinie - BayGibitR)

Ein Bild, das Text, ClipArt enthält.

Automatisch generierte Beschreibung

Gemeinde Langenmosen

Indikative Vorleistungspreise

Bieterangaben zum offenen Zugang

# Hinweise zu den Vorleistungspreisen zum offenen Zugang

Gemäß der Bayerischen Gigabitrichtlinie Ziff. 5.4 {Auswahl des Netzbetreibers im Betreibermodell} bzw. Ziff. 7.3 {Auswahl des Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell} muss ein effektiver und tatsächlicher Zugang auf Vorleistungsebene sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers für einen Mindestzeitraum von sieben Jahren gewährt werden.

Die erforderlichen Vorleistungsprodukte ergeben sich aus dem Anhang II der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. EU 2013/C 25/01) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Im Übrigen besteht gem. Bayerischer Gigabitrichtlinie Ziff. 9.2.4 {Kooperationsvertrag} die Verpflichtung des Netzbetreibers, den Vorleistungspreis für den Netzzugang, sobald dieser festgelegt ist, der Bewilligungsbehörde zur Veröffentlichung auf dem zentralen Onlineportal [www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de) mitzuteilen.

Davon abgesehen können ausgewählte Zugangsvarianten als Auswahlkriterien herangezogen werden (siehe ggf. Bekanntmachung zum Auswahlverfahren bzw. Anlage Wertungskriterien und Gewichtung).

Die Vorleistungspreise sind im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung und nach der Methode festzulegen, die der sektorale Rechtsrahmen vorgibt, sofern nicht auf regulierte oder die veröffentlichten durchschnittlichen Vorleistungspreise, die in vergleichbaren, wettbewerbsintensiveren Gebieten der Bundesrepublik Deutschland oder der EU gelten, als Bezugsgröße zurückgegriffen werden kann. Der Vorleistungspreis für den Netzzugang soll auch die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen sowie die Kostenstrukturen vor Ort berücksichtigen.

Geben Sie in nachstehender Tabelle innerhalb der Beschreibung die Art des Vorleistungsproduktes an.  
Zum Beispiel: ¼ Leerrohr pro Meter.

Einheit: z.B. pro Meter / pro Endkundenanschluss  
Bezugszeitraum: z.B. pro Monat / pro Jahr

**Die nachstehend anzugebenden Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.**

# Indikative Vorleistungspreise

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Zugangsvariante | Beschreibung | Preis | Einheit | Bezugszeitraum |
| 1. | Zugang zu Leerrohren |  |  |  |  |
| 2. | Zugang zu Verteilern (bzw. Bereitstellung von Kollokationsflächen |  |  |  |  |
| 3. | Zugang zu unbeschalteten Glasfasern (dark fiber) |  |  |  |  |
| 4.a.1 | Bitstromzugang (Layer 2) | L2 BSA  mind. 200 Mbit/s im DL u. mind. 40 Mbit/s im UL |  |  |  |
| 4.a.2 | Bitstromzugang (Layer 2) | L2 BSA  mind. 1.000 Mbit/s im DL u. mind. 200 Mbit/s im UL |  |  |  |
| 4.b. | Bitstromzugang (Layer 3) |  |  |  |  |
| 5. | Vollständig entbündelter Zugang zur Glasfaser bis zum Endkunden |  |  |  |  |
| 6. | Falls eine vollständige Entbündelung nicht möglich ist, ist ein funktional gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitzustellen |  |  |  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Vollständiger Unternehmensname | |
|  | |
| Firmenstempel | Ort, Datum |
|  |  |
| Rechtsverbindliche Unterschrift |
|  |